



Wettbewerbskommission WEKO
Herr Prof. Dr. Patrik Ducrey
Vizedirektor
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Bern, 04. September 2014 // os

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201409_September_KFZ-Bekanntmachung\20140829_Stellungnahme_KFZ_Bekanntmachung v2.docx

Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (KFZ-Bekanntmachung)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband der Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Professor Ducrey

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Juli 2014 und danken Ihnen für die Möglichkeit zu einer ersten Stellungnahme innert der gesetzten Frist.

I. Antrag

Der AGVS, welcher über 4000 Unternehmen, insbesondere KMU, vertritt, stellt folgende Anträge

1. *Es sei die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002*
 - (i) *um die Ausführungen in den Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel zu ergänzen, sowie*
 - (ii) *unbefristet weiterzuführen.*
2. *Eventualiter sei die derzeitige Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002 sowie die Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel unverändert und unbefristet weiterzuführen.*

Das Beibehalten und das unbefristete Weiterführen der derzeitigen Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002 (KFZ-Bekanntmachung) wurden bereits mit Stellungnahme vom 23. Februar 2010 beantragt.

Damals schon erhielt dieser Antrag an einer zwei Jahre weiter zurück liegenden Tagung zum KFZ-Vertrieb in Bern Sukturs sämtlicher Marktbeteiligter. Daran hat sich seit dieser Tagung wie auch der letzten Stellungnahme im Wesentlichen nichts geändert.

Beilage 1 „Tagungsbericht“

II. Begründung

A. Nationale Erfahrungen. Der AGVS hat in den letzten vier bis fünf Jahren in zahlreichen Stellungnahmen, welche von Studien gestützt werden, dargelegt, weshalb die Weiterführung für die Schweizer Volkswirtschaft sowie für die KFZ-Unternehmen alternativlos ist. Namentlich folgende Gründe sind anzuführen:

1. **Stärkung des Wettbewerbs.** Die prokompetitiven Wirkungen der KFZ-Bekanntmachung im Sales und After-Sales sind empirisch dokumentiert und auch für Konsumentenschutz-Organisationen offenkundig.
2. **Effizienzsteigerung.** So hat zum Beispiel der garantierte Mehrmarkenvertrieb gegenüber dem (ohne die KFZ-Bekanntmachung) drohenden Einmarkenvertrieb volkswirtschaftliche Effizienzgewinne zur Folge.
3. **Beträchtliche Konsumentenrente.** Die Uni St. Gallen wie auch die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) haben die Erhöhung der Konsumentenwohlfahrt, welche ohne die KFZ-Bekanntmachung grösstenteils als Monopolverrenten der Importeure verbucht worden wäre, empirisch nachgewiesen und quantifiziert.

Daneben ist aus der Sicht der KMU des AGVS eine Weiterführung der KFZ-Bekanntmachung auch aus folgenden Gründen zwingend:

1. **Schwerwiegende Konsequenzen.** Kleine und mittelständische Unternehmen des Autogewerbes haben ohne die KFZ-Bekanntmachung kaum Möglichkeiten, sich dem Wettbewerb zu stellen. Zahlreiche Unternehmen des Autogewerbes würden daher in ihrer Existenz akut gefährdet. Folge davon wären weniger Wettbewerber und höhere Preise.
2. **Willkürliche Gestaltung des Vertriebs mit vertikaler Integration.** Ohne die KFZ-Bekanntmachung erhalten die Werke bzw. Importeure unkontrolliert freie Hand in der Gestaltung ihrer Vertriebs- und After-Sales-Netze. Die heutige Rechts- und Planungssicherheit der KFZ-Unternehmen ginge mit dem Wegfall der KFZ-Bekanntmachung unwiderruflich verloren und diese KMU wären nicht mehr in der Lage, sich gegen weitere willkürliche Erhöhungen der geltenden Standards, das Anwachsen des Kostendrucks oder die massive Steigerung der Abhängigkeit von den Importeuren zu wehren. Ein Markt ohne die KFZ-Bekanntmachung würde jedes Unternehmen und das Gewerbe insgesamt in schwerwiegendster Weise belasten.

3. **Dunkle Wolken am Horizont.** Die Erfahrungen der AGVS-Mitglieder der letzten Monate und Jahre zeigen auch, dass die Importeure bei der Neuordnung ihrer Vertriebs- und After-Sales-Netze bewusst an die Grenze des kartellrechtlich Zulässigen gehen – und diese mit ausdrücklichem Hinweis auf das derzeit noch unklare Schicksal der KFZ-Bekanntmachung auch bewusst überschreiten. Dem AGVS ist bekannt, dass zahlreiche Unternehmen in diesem Zusammenhang bei der WEKO vorstellig geworden sind. Es sind dies nur die Vorboten des Verhaltens der Importeure gegenüber den Unternehmen, das bei einem Wegfallen der KFZ-Bekanntmachung gravierende Konsequenzen für die Unternehmen hätte.
4. **Arbeitsplatzverluste.** Ein Wegfall der KFZ-Bekanntmachung hätte auch schwerwiegende Konsequenzen auf das nationale Ausbildungssystem und auf die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Jung und Alt. Erfahrungsgemäss nehmen die Importeure insbesondere auf laufende Aus- und Weiterbildungen von Angestellten der einzelnen Händler keinerlei Rücksicht in der Vertriebsnetzplanung.
5. **Reine Markenwerkstätten.** Die KFZ-Bekanntmachung erlaubt es Unternehmen, bei erfüllten Standards zumindest einen Anspruch auf Aufnahme ins Netz zugelassener Werkstätten eines Importeurs geltend machen zu können, ohne den wegen des fehlenden Zugangs zu Garantiarbeiten schwere Wettbewerbsnachteile drohen.
6. **Code of Conduct – keine Alternative.** Alternativen wie etwa die Einführung eines freiwilligen Code of Conduct der Hersteller/Importeure sind für die Schweiz keine Lösung. Nebst der reinen Freiwilligkeit sind Importeure nicht bereit, zum Beispiel den Mehrmarkenvertrieb oder die Freiheit, weitere POS zu eröffnen, den KMU im KFZ-Gewerbe zu offerieren.

B. Internationale Erfahrungen. Vergleichbare Volkswirtschaften in der EU (wie Österreich) haben bereits zentrale Elemente der alten KFZ-GVO ins nationale Recht übernommen. Selbst in grossen Volkswirtschaften (wie Deutschland) hat die neoliberale Ausgestaltung des KFZ-Vertriebs bereits nach einem Jahr deutliche Bremspuren hinterlassen und wird vehement kritisiert. Die KFZ-Bekanntmachung ist daher auch nach dem Auslaufen der derzeitigen KFZ-GVO am 31. Mai 2013 für das Autogewerbe in der Schweiz dringend notwendig und muss unabhängig von der europäischen Entwicklung aufrechterhalten werden.

Beilage 2 "AGVS-Argumentarium"

III. Belege

A. Empirische Studien der ZHAW. Die oben dargelegte Begründung wurde in verschiedenen Studien der ZHAW empirisch belegt:

1. **KFZ-Gutachten "Marktstruktur" (2008, aktualisiert 2011).** Das Gutachten zeigt, dass der Mehrmarkenvertrieb seit Inkrafttreten der KFZ-Bekanntmachung zugenommen hat, was den Wettbewerb zwischen Händlern und Importeuren intensiviert hat. Auf die Marktstruktur und die Volkswirtschaft hat sich die KFZ-Bekanntmachung positiv ausgewirkt. Das auf Daten des Bundesamtes für Statistik (BfS) beruhende Gutachten wurde in seiner aktualisierten Fassung am X. Atelier de la Concurrence vom 13. März 2012 in Bern der Öffentlichkeit vorgestellt. Es unterstreicht insbesondere die Bedeutung des Mehrmarkenvertriebs, der Regelung hinsichtlich der Niederlassungsklausel sowie der Kündigungsfristen.

Ausserdem zeigt das Gutachten, dass der Wettbewerbsdruck auf die Unternehmen mitunter zu einer Angleichung der Fahrzeugpreise an die EU geführt und für den individuellen Schweizer Konsumenten somit einen direkten Nutzen gezeitigt hat.

2. **KFZ-Gutachten "Konsumentenwohlfahrt" (2012).** Das Gutachten zeigt, dass sich die Konsumentenwohlfahrt seit Inkrafttreten der KFZ-Bekanntmachung um ca. 110 Millionen erhöht hat (zusätzliche Konsumentenrente).
3. **KFZ-Gutachten "Effizienzgewinne" (2013).** Das Gutachten zeigt, dass sich Unternehmen, die als Mehrmarkenhändler tätig sind, effizienter und ressourcenschonender agieren als Händler mit einem eingeschränkten Neuwagenangebot. Das Gutachten weist nach, dass der Mehrmarkenvertrieb insbesondere zu höherer technischer Effizienz im Vergleich mit dem Einmarkenvertrieb führt.
4. **KFZ-Gutachten "Abhängigkeiten" (2014).** Das Gutachten weist nach, dass sich ein Grossteil der Händler in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Importeuren von Neufahrzeugen befindet. Dies insbesondere aufgrund der Investitionen, welche die Händler anlässlich des Vertragsschlusses und im Laufe der Vertragsbeziehung zur Erfüllung der Standards tätigen müssen. Die Händler haben deshalb keine Möglichkeit, sich dem Verhalten der Importeure zu entziehen. Es handelt sich um ein marktstrukturelles Problem im KFZ-Vertrieb in der Schweiz, das zu empfindlichen volkswirtschaftlichen Schäden führt.

Beilage 3 „ZHAW-Gutachten Marktstruktur“

Beilage 4 „ZHAW-Gutachten Konsumentenwohlfahrt“

Beilage 5 „ZHAW-Gutachten Effizienzgewinne“

Beilage 6 „ZHAW-Gutachten Abhängigkeiten“

B. Empirische Studie der HSG. Eine empirische Studie der HSG, welche die Wettbewerbskommission selbst in Auftrag gegeben hatte, hat den volkswirtschaftlichen Nutzen der KFZ-Bekanntmachung bereits deutlich aufgezeigt.

Beilage 7 „HSG-Gutachten“

C. Empirische Studie der Credit Suisse (CS). Interessante Aufschlüsse über die positiven Wirkungen der KFZ-Bekanntmachung zeigt auch die CS-Studie aus dem Jahr 2011. Diese hält fest, dass die KFZ-Bekanntmachung die deutliche Zunahme des Anteils der Mehrmarkenhändler begünstigt und im Werkstattgeschäft dem Betriebsmodell des markenungebundenen freien Garagisten massiv Vorschub geleistet hat.

Beilage 8 „CS-Studie“

D. Ausländische Erfahrungen. Der AGVS geht davon aus, dass die Wettbewerbskommission bereits von Amtes wegen Erfahrungen einzelner, mit der Schweiz vergleichbarer EU-Mitgliedstaaten (Behörden, Marktteilnehmer) eingeholt hat bzw. noch einholen wird.

1. Als Beispiel sei auf unser Nachbarland Österreich verwiesen, das im Automobilsektor vergleichbare Marktstrukturen wie die Schweiz aufweist (insb. keine Hersteller im Inland, der Vertrieb wird ebenfalls über Generalimporteure organisiert).

In Österreich ist im Juni 2013 das neue Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz (KraSchG) in Kraft getreten, das die negativen Konsequenzen des Wegfalles der KFZ-GVO mildern und an deren Stelle treten soll.

2. Das KraSchG sieht etwa vor, dass unbefristete Händlerverträge nur mit einer Zweijahresfrist gekündigt werden können. Zudem muss der Importeur bei einer schuldlosen Vertragsauflösung das Warenlager zu Nettoeinkaufspreisen zurückkaufen. Das KraSchG geht auf eine Initiative des Verbands Österreichischer KFZ-Betriebe (VÖK) zurück, der bereits 2008 mit Blick auf die Rechtsentwicklung in der EU die Initiative ergriffen und auf die Notwendigkeit neuer rechtlicher Rahmenbedingungen aufmerksam gemacht hatte.

E. Opposition des EU-Parlaments. Der AGVS weist die Wettbewerbskommission ferner darauf hin, dass das EU-Parlament gegen die neue EU-GVO vehement opponiert hat und zwar aus den Gründen, die auch den AGVS veranlassen, sich für eine Weiterführung der KFZ-Bekanntmachung einzusetzen. Die unter dem Einfluss neoliberaler Geister operierende (vormalige) EU-Kommission hat diesbezüglich das eigene Parlament schlicht ignoriert.

Beilage 9 „Entscheid EU-Parlament“

F. Erzwungene Freiwilligkeit. Dass die neue EU-GVO schlichtweg an den Bedürfnissen des Marktes und der Marktteilnehmer vorbei konzipiert wurde, zeigt sich darin, dass die weggefallenen GVO-Vorschriften für den Handel unter der Ägide der EU-Kommission in einen Code of Conduct der Marktteilnehmer am runden Tisch übergerettet werden mussten. Damit werden nicht nur elementare Bedürfnisse der Rechtssicherheit ignoriert, sondern künftige Rechtstreitigkeiten vor Wettbewerbsbehörden und Gerichten geradezu veranlasst. Die Schweiz sollte nicht die Fehler der EU wiederholen.

Beilage 10 „Code of Conduct“

G. Resolutionen der DACH-Verbände. Schliesslich möchte der AGVS die Wettbewerbskommission auf die gemeinsame Resolution aller deutschsprachigen Kraftfahrzeugverbände, welche erstmals im November 2008 abgeschlossen und in den Folgejahren jeweils anlässlich des Vier-Länder-Gesprächs bestätigt wurde, hinweisen.

1. Die vier Kraftfahrzeugverbände, Deutschland, Frankreich, Schweiz und Italien (Südtirol) fordern die EU-Kommission auf, die Bestimmungen der KFZ-GVO insbesondere hinsichtlich des Mehrmarkenvertriebs und der bestehenden Kündigungsbestimmungen auf europäischer Ebene langfristig rechtlich verbindlich zu erhalten.
2. Zur Begründung wird aufgeführt, dass die 350'000 kleinen und mittelständischen Unternehmen im KFZ-Gewerbe mit ihren insgesamt etwa 2,8 Millionen Beschäftigten auf Basis der europäischen KFZ-GVO in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz mehrere Milliarden Euro zum Beispiel in Mehrmarkenbetriebe investiert und hierfür Kredite aufgenommen hätten. Da der durch die GVO 1400/2002 erleichterte Mehrmarkenvertrieb von den Herstellern unterbunden werden könnte, würden sich Investitionen, die im Vertrauen auf die bisherige GVO getätigt wurden, nicht mehr amortisieren. Dies stehe in offenem Widerspruch zum besonderen Schutz der kleinen und mittelständischen Unternehmen, den die Europäische Union im Small Business Act ausdrücklich verankert habe. Der Wettbewerb zwischen den Marken und innerhalb der Marken nähme zum Nachteil der Verbraucher ab.

Beilage 11 „Resolution KFZ-Verbände“

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Pierre Daniel Senn
Vizepräsident